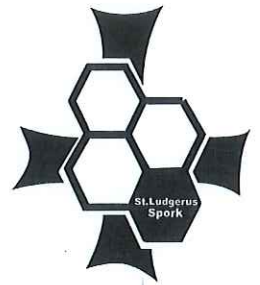




Kath. Kirchengemeinde St. Bernhard - Bocholt

*Kirche St. Ludgerus, Spork
Terhoffsteddestrasse 6
46399 Bocholt*

*Tel.: 0 28 71 - 4 39 76
Fax: 0 28 71 - 48 70 29
Email: stludgerus-spork@bistum-muenster.de*



Satzung für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Bernhard – Kirche St. Ludgerus in Bocholt-Spork

I. Allgemeines

§ 1 Träger des Friedhofes

Der Friedhof ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung der Katholischen Kirchengemeinde (can. 1240 CIC). Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und den Betrieb des Friedhofes. Er kann diese Aufgaben auch einem Ausschuss oder Beauftragten übertragen.

§ 2 Zweck des Friedhofes

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Verstorbenen, die zum Zeitpunkt des Todes oder vor einen pflegebedingten Wohnortwechsel ihren Wohnsitz im Pfarrgebiet der ehemaligen Kirchengemeinde St. Ludgerus hatten oder ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte haben.

(2) Außerhalb des Pfarrgebietes der ehemaligen Kirchengemeinde St. Ludgerus wird das Belegungsrecht gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung erweitert auf die Anwohner

- nördlich des Proppertweges
- der Habichtstraße
- des Bussardweges
- westlich der Moddenborgstraße
- der Straße Finkenbergr
- südlich der Morshüttenstegge
- westlich der Hamalandstraße
- der Straße Lübbersweg, Haus Nr. 3, 4, 7, 9, 13, 53, 54 und 57
- der Wollstegge, Haus Nr. 1, 3, 4, 4a, 4b, 6, 7, 9, 13, 15, 17 und 19
- der Straße Essing-Heedschlag, Haus Nr. 1, 3, 8, 9 und 10
- der Straße Zur Eisenhütte, Haus Nr. 10, 14, 16, 18, 20, 22, 29, 30, 31, 35, 37, 39 und 41
- der Straße Fischerweg, Haus Nr. 42, 42a und
- der Thonhausenstraße, Haus Nr. 65, 67

(3) Andere Verstorbene können beigesetzt werden, wenn eine anderweitige Beisetzungsmöglichkeit nicht besteht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist grundsätzlich durchgehend für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Friedhof kann vorübergehend aus besonderem Anlass ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen und Rollstühle oder andere Gehilfen sowie Leichenwagen.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten.
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer stattfindenden Beisetzung Arbeiten auszuführen.
 - d) ohne Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren.
 - e) Druckschriften zu verteilen.
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
 - h) zu lärmern, zu spielen und zu rauchen.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende, insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.
- (2) Die Kirchengemeinde kann ihre Zulassung davon abhängig machen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (3) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung widerrufen, insbesondere dann, wenn Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Bestattungsarten

Auf dem Friedhof sind Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen zulässig. Die Beisetzung in Form des Verstreuens von Asche ist verboten.

§ 7 Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde (Pfarramt) anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen amtlichen Bescheinigungen beizufügen.

(2) Soll die Bestattung in einer bestehenden Wahlgrabstätte erfolgen, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Die Kirchengemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 8 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind ausnahmsweise größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Urnen

Urnen können aus jedem dauerhaften Material außer aus Kunststoff hergestellt sein. Werden Überurnen verwendet, muss die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material sein.

§ 10 Gräber

Die Fläche des Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,10 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen. Die Grabtiefe soll für Erwachsene 1,80 m und für Kinder unter 5 Jahren 1,40 m betragen. Zwischen Grabsohle und höchstem Wasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben. Mithin muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 m vorhanden sein. Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen.

§ 11 Urnengräber

Die Beisetzung von Urnen erfolgt in Reihen- oder Wahlgrabstätten. Der Abstand zwischen Urne und Erdoberfläche beträgt mindestens 0,50 m.

§ 12 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnen beträgt 30 Jahre:

§ 13 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. Die Umbettung unterbricht oder hemmt nicht den Ablauf der Ruhefrist.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die schriftliche Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Gräber ist beizufügen. Sind Angehörige näheren Verwandtschaftsgrades oder auch desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden, so müssen auch diese der Umbettung zustimmen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Kirchengemeinde festgelegt.

IV. Art und Inhalt von Nutzungsrechten

§14 Wahlgrabstätten

Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen mit einer oder mehreren Grabstellen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird. In der Wahlgrabstätte können der Nutzungsberechtigte und die Verstorbenen seiner Familie beigesetzt werden. Es ist zulässig, in einem Wahlgrab Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Auf einer Grabstelle des Wahlgrabes können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 15 Reihengräber

Reihengräber sind Einzelgräber, die aus Anlass des Todes der Reihe nach vergeben werden. Die Nutzungszeit daran beträgt 30 Jahre. In einem Reihengrab kann nur ein Verstorbener beigesetzt werden.

§ 16 Rasengräber

(1) Einzelgräber können auch als Rasengräber eingerichtet werden. Auf einer Rasengrabstelle können Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen erfolgen. Die Rasengräber werden durch die Kirchengemeinde mit Rasen eingesät. Die Anlage und Unterhaltung der Rasengräber obliegt der Kirchengemeinde. Die Nutzungszeit daran beträgt 30 Jahre.

(2) Durch die Nutzungsberechtigten ist innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung, eine Grabplatte mit dem Namen, Geburts- und Sterbetag des bzw. der Verstorbenen fachgerecht ebenerdig einzulassen. Die Lage der Platten wird durch die Kirchengemeinde vorgegeben.

(3) Als Grabplatten dürfen nur Materialien aus Hartgestein verwendet werden. Die Steine dürfen zwischen 4 cm und 6 cm stark sein. Es dürfen nur Platten im Format 40 x 50 cm verwendet werden. Die Schrift ist vertieft einzuschlagen.

§ 16a Rasenreihengräber

Rasenreihengräber werden der Reihe nach vergeben. Die Gräber werden bei Vergabe des Nutzungsrechtes durch die Kirchengemeinde zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf die Lage der Grabstelle. In einem Rasenreihengrab kann nur ein Verstorbener beigesetzt werden.

§ 16b Rasenwahlgräber

Rasenwahlgräber sind Grabstätten mit einer oder mehreren Grabstellen, deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird. In der Wahlgrabstätte können der Nutzungsberechtigte und die Verstorbenen seiner Familie beigesetzt werden. Es ist zulässig, in einem Rasenwahlgrab Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Auf einer Grabstelle des Wahlgrabes können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 17 Gemeinschaftsgräber

Die Kirchengemeinde stellt Krankenhäusern bei Bedarf ein Gemeinschaftsgrab für die Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten zur Verfügung. Eine Ruhefrist besteht nicht. Auf der Grabstelle wird ein Grabmal errichtet, das allgemein auf die Beigesetzten hinweist, jedoch deren Namen nicht enthält.

§ 18 Inhalt des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und zur Pflege der Grabstätte. In Fällen, wo eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege. Die Kirchengemeinde stellt über den Erwerb des Nutzungsrechtes eine Rechnung aus.

§ 19 Übergang von Nutzungsrechten

(1) Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Bei Wahlgrabstätten kann die Zustimmung verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt.

(2) Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten gehen über

a) bei Versterben des Ehegatten auf den überlebenden Ehegatten.

b) In allen anderen Fällen geht das Nutzungsrecht auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern über, und zwar nach der Reihenfolge des Alters. Ist eines der Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, so ist es vorberechtigt. Sind mehrere Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, erwirbt das älteste von ihnen das Nutzungsrecht. Haben die Eltern eine andere Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen, so wird diese nur dann wirksam, wenn die Kirchengemeinde zustimmt.

c) Sind keine Kinder mehr vorhanden, treten an ihre Stelle die Enkel. Absatz 2b Satz 3 gilt entsprechend.

d) Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, kann das Nutzungsrecht auf die Geschwister der früheren Nutzungsberechtigten übergehen. Absatz 2b Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Geht das Nutzungsrecht auf Personen über, die nicht die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf das Recht zur Pflege.

(4) Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Kirchengemeinde auf Antrag eine Urkunde aus.

(5) Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Kirchengemeinde sich an den Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Falle mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.

§ 20 Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung für die Gesamtdauer der Nutzungszeit wieder erworben werden. Der Nutzungsberechtigte muss vor Ablauf der Nutzungszeit einen entsprechenden Antrag stellen.

(2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern ist notwendig, wenn die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit gemäß § 12 dieser Satzung entspricht. Das Nutzungsrecht ist um die fehlende Zeit für das gesamte Wahlgrab zu verlängern.

§ 21 Beendigung von Nutzungsrechten

(1) Bei Beendigung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf eigene Kosten zu räumen. Die Kirchengemeinde benachrichtigt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der bevorstehenden Beendigung.

(2) Bei Urnengräbern und den in Wahlgräbern beigesetzten Urnen werden die noch vorhandenen Aschen an besonderer Stelle von der Kirchengemeinde oder ihrem Beauftragten in den Erdboden gegeben. Ein Verstreuen der Asche ist unzulässig.

V. Gestaltung der Gräber

§ 22 Grabmale

(1) Die Nutzungsberechtigten können auf Wahl- und Reihengräbern Grabmale errichten. Sie sollen christlichen Grundsätzen entsprechen und in ihrer Symbolik den Glauben an die Auferstehung verkünden. Das Denkmal soll die Namen der Beigesetzten enthalten.

(2) Die Grabmale dürfen nur aus Naturstein sein. Sie dürfen bei Reihengräbern und bei Wahlgräbern in Höhe und Breite die Hälfte der Grabbreite nicht überschreiten. Werden Grabkreuze, die aus Holz oder Metall sein können oder Stelen aufgestellt, dürfen diese in ihrer Höhe zweidrittel der Grabbreite, maximal 1,40 m Höhe, nicht übersteigen. In begründeten Einzelfällen und auf Antrag, kann die Kirchengemeinde Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 23 Standsicherheit

(1) Grabmale, Kreuze oder Stelen müssen standsicher sein und die notwendige Fundamentierung aufweisen. Der Nutzungsberechtigte hat die Standsicherheit regelmäßig

zu überprüfen, insbesondere im Frühjahr nach Ende der Frostperiode. Mängel hat er sofort abzustellen.

(2) Die Errichtung von Grabmalen ist der Kirchengemeinde spätestens einen Monat vorher anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die Baupläne vorzulegen und der ausführende Unternehmer zu benennen. Die Kirchengemeinde kann die Errichtung untersagen, wenn die Ausführung den Vorschriften dieser Satzung widerspricht.

§ 24 Grabgestaltung, Grabpflege

(1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass sich das Grab in einem gepflegten und ordnungsgemäßen Zustand befindet. Die erstmalige Herrichtung des Grabes muss spätestens sechs Wochen nach der Beisetzung erfolgen. Bäume, Sträucher und Stauden, die nach ihrer Art 2 m Höhe übersteigen werden, dürfen auf Gräber nicht gepflanzt werden. Die Grabstellen dürfen nicht im überwiegenden Maße mit Steinen oder Steinplatten belegt werden

(2) Die Kirchengemeinde kann einheitliche Grabeinfassungen für Wahl- und Reihengräber vorschreiben.

§ 25 Kunststoffverbot

(1) Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach Trauerfeiern vom Grab zu entfernen.

(2) Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten. Abweichend hiervon kann die Kirchengemeinde andere Regelungen festsetzen.

§ 26 Trauerfeiern

Trauerfeiern oder Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden oder die durch einen anderen als einen Geistlichen oder offiziellen Vertreter der Religionsgemeinschaft geleitet werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, sich Reden und Texte dieser Veranstaltung vorlegen zu lassen. Politische Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

§ 27 Trauerhalle, Leichenhalle

(1) Die Kirchengemeinde unterhält eine Trauer- und Leichenhalle. In der Leichenhalle können Verstorbene bis zur Beisetzung aufgebahrt werden. Es gelten besondere Öffnungszeiten.

(2) Die Trauerhalle dient der Durchführung von Trauerfeierlichkeiten. Sie ist Gotteshaus und darf nicht für profane Trauerfeierlichkeiten genutzt werden.

VI. Schlussvorschriften

§ 28 Bestattungsbuch

Die Kirchengemeinde führt ein Bestattungsbuch, in welches die auf dem Friedhof beigesetzten Toten verzeichnet werden. Einzutragen sind Name, letzter Wohnort, Geburts-, Todes- und Beisetzungstag. Des Weiteren ist die Lage des Grabes zu vermerken.

§ 29 Friedhofskataster

Über den Friedhof und die Lage der Grabstellen und Gräber legt die Kirchengemeinde ein Friedhofskataster an, in dem die Wahlgrabstätten, die Reihengräber und der Nutzungsberechtigte verzeichnet sind. Für Urnen- und Rasengräber ist eine Sonderkarte anzulegen.

§ 30 Bekanntmachungen

(1) Die Kirchengemeinde kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang in der Pfarrkirche und am Friedhof vornehmen, insbesondere Änderungen zu dieser Satzung und zur Gebührenordnung für den Friedhof.

(2) Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung des eingeschriebenen Briefes als unmöglich erwiesen, wird die Zustellung durch vierwöchigen öffentlichen Aushang der schriftlichen Aufforderung in der Pfarrkirche und am Friedhof ersetzt.

Die Aufforderung muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

§ 31 Gefahrenabwehr

Die Kirchengemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann sie diese von Nutzungsberechtigten oder Dritten, von dem die Gefahr ausging, ersetzt verlangen.

§ 32 Alte Rechte

Nutzungsrechte, die vor Inkrafttreten dieser Satzung auf unbegrenzte Zeit (Erbbegräbnisse) oder für einen längeren Zeitraum als 50 Jahre erworben wurden, können mit Rücksicht auf mangelnden Begräbnisplatz auf eine Nutzungsdauer gemäß § 12 dieser Satzung verkürzt werden. Bestehen jedoch noch Ruhefristen, endet das Nutzungsrecht mit deren Ablauf. Die Verkürzung des Nutzungsrechtes erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Kirchengemeinde.

§ 33 Bestehende Gruften

Soweit auf dem Friedhof ausgemauerte Gruften bestehen, können sie unbeschadet der Rechte gemäß § 22 und § 23 dieser Satzung weiterverwendet werden. Neue Gruften oder Grabgewölbe dürfen jedoch auf dem Friedhof nicht angelegt werden.

§ 34 Gebühren

Die Kirchengemeinde erlässt für die Nutzung des Friedhofes, der Trauer- und Leichenhalle eine besondere Gebührenordnung.

§ 35 Widerspruchsverfahren

Gegen Bescheide der Kirchengemeinde als Trägerin des Friedhofes, kann der Nutzungsberechtigte eine Anfechtungsklage erheben. Zuständig ist hier das örtliche Verwaltungsgericht.

Bocholt, 3. Dezember 2015

Kath. Kirchengemeinde
St. Bernhard, Bocholt

vertreten durch den Kirchenvorstand



[Handwritten signature]
Vorsitzender

B. Essing
Mitglied

[Handwritten signature]
Mitglied

Az.: MO-KKG # 21203/2015

kirchenaufsichtlich

Genehmigt

Münster, den 29.12.2015
Bischöfliches Generalvikariat
i.V.




D. Hopfenzitz